



ausgehängt am: 09.08.2016

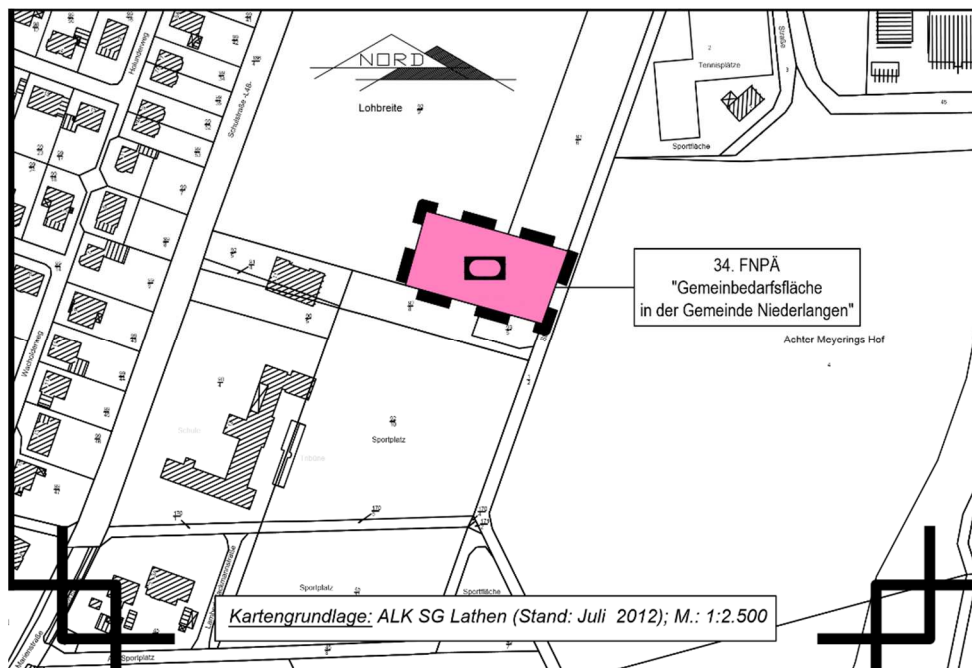
abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

34. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gemeinbedarfsfläche in der Gemeinde Niederlangen - hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat den Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes -Gemeinbedarfsfläche in der Gemeinde Niederlangen- und dessen öffentliche Auslegung bestehend aus Planentwurf mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung nebst Anlage sowie die Regelungen zu den vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Bedenken, Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes -Gemeinbedarfsfläche in der Gemeinde Niederlangen- liegen gem. § 3 (2) BauGB der Planentwurf mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung nebst Anlage sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen in der Zeit vom

17. August 2016 bis einschließlich 20. September 2016

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

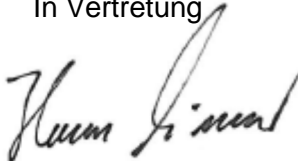
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind bisher bereits verfügbar:

- Umweltbericht in der Entwurfsbegründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes; Seiten 15ff, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden: Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Versickerungsgutachten zum Planbereich Sporthalle Ober-/Niederlangen; Büro für Geowissenschaften M&O GbR, 48480 Spelle, v. 02. August 2016
- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB:
 - Stellungnahme des Landkreises Emsland, Meppen, vom 12.05.2016, Fachbereich Naturschutz und Forsten, bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG
 - Stellungnahme des Landkreises Emsland, Meppen, vom 12.05.2016, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, Abfallwirtschaft, bezüglich der Einflüsse auf den Wasserhaushalt sowie der Beseitigung des Oberflächenwassers

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Samtgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

In Vertretung



-Hans Liesen-